

Geschäftsveräußerung im Ganzen - aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung

(Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Januar 2012, Aktenzeichen: XI R 27/08)

Eigentlich ist die Regelung des § 1 Abs. 1 a UStG für eine steuerrechtliche Norm recht eindeutig. Dennoch wirft die Anwendung der Norm einige Schwierigkeiten auf.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Rechtsfolge des § 1 Abs. 1 a UStG. Die Klägerin betrieb zunächst in ihrem Ladenlokal einen Einzelhandel mit Sportartikeln. Später veräußerte sie ihren Warenbestand sowie ihre Geschäftsausstattung an einen Dritten. Dieser Dritte mietete von der Klägerin zudem das Ladenlokal, wobei der Mietvertrag die gesetzliche Kündigungsfrist vorsah.

Die Klägerin wies in ihrer Rechnung an den Dritten für die Veräußerung des Warenbestands und der Ausstattung keine Umsatzsteuer aus. Auch gab sie die Erlöse aus der Veräußerung nicht in ihrer Umsatzsteuererklärung an. Sie ging davon aus, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorlag.

Die Finanzbehörde und spätere Beklagte sah dies anders. Sie war der Auffassung, das Grundstück sei eine wesentliche Geschäftsgrundlage des Betriebs der Klägerin, und mangels Veräußerung des Grundstücks habe keine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorgelegen.

Die Klägerin hat vor dem zuständigen Finanzgericht obsiegt, da dieses davon ausging, eine dauerhafte Unternehmensfortführung sei dem Dritten aufgrund der Anmietung möglich gewesen, und er habe das Unternehmen auch tatsächlich fortgeführt. Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Denn bei einem Mietvertrag mit gesetzlicher Kündigungsfrist sei die dauerhafte Betriebsfortführung gerade nicht gewährleistet.

Nach bisheriger Rechtsprechung setzte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen voraus, dass ein Grundstück, das nicht mit übereignet wurde, dem Erwerber zumindest langfristig zwecks dauerhafter Fortführung des Betriebs zur Nutzung überlassen werden sollte. Hierzu wurde grundsätzlich eine Mietdauer von zehn Jahren als Indiz für eine langfristige Nutzungsüberlassung des Betriebsgrundstücks angesehen.

Der Bundesfinanzhof sah den vorliegenden Fall als besonders an, da der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und somit von jeder Partei kurzfristig kündbar war.

Daher hat der Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dabei wurden folgende Fragen zur Klärung gestellt:

1. Liegt eine Übertragung eines Gesamtvermögens vor, wenn ein Unternehmer den Warenbestand und die Geschäftsausstattung des Einzelhandelsgeschäfts an den Erwerber übereignet und ihm das in seinem Eigentum stehende Ladenlokal lediglich vermietet?
2. Kommt es dabei darauf an, ob das Ladenlokal durch einen auf lange Dauer geschlossenen Mietvertrag zur Nutzung überlassen wurde oder ob der Mietvertrag

auf unbestimmte Zeit läuft und von beiden Parteien kurzfristig kündbar ist?

Der Europäische Gerichtshof hat geantwortet, dass die Übereignung des Warenbestands und der Geschäftsausstattung unter gleichzeitiger Vermietung des Ladenlokals an den Erwerber auf unbestimmte Zeit eine Übertragung des Gesamt- oder Teilvermögens im Sinne des Artikels 5 Absatz 8 Satz 1 der sechsten Richtlinie 77/388/EWG darstelle, wenn die übertragenen Sachen hinreichen würden, damit der Erwerber eine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit dauerhaft fortführen könne.

Die Revision des Finanzamts ist zurückgewiesen worden. Somit lag dem Streitfall eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung zu Grunde.

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen setzt nach § 1 Absatz 1a Satz 2 UStG voraus, dass ein Unternehmen bzw. ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Diese Grundsätze über die Geschäftsveräußerung im Ganzen beruhen auf Art. 5 Abs. 8 der sechsten Richtlinie 77/388/EWG. Nach dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedsstaaten die Übertragung des Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch eine Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so behandeln, als ob keine Lieferung einzelner Gegenständen, sondern eine Übertragung im Ganzen vorliegt.

Der Europäische Gerichtshof setzt zur Annahme einer Geschäftsveräußerung im Ganzen voraus, dass die Gesamtheit der übertragenen Bestandteile hinreicht, um die Fortführung einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu ermöglichen. Außerdem muss der Erwerber beabsichtigen, den übertragenen Betrieb oder Unternehmensteil fortzuführen und nicht nur die betreffende Geschäftstätigkeit abzuwickeln und evtl. den Warenbestand zu verkaufen.

Die Tatsache, dass der Dritte im vorliegenden Ausgangsfall den Betrieb nahezu zwei Jahre lang fortführte, dürfte mitunter den Ausschlag für die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gegeben haben.

Dieser Fall ist insofern bemerkenswert, als dass hier eine Geschäftsveräußerung im Ganzen angenommen wird, obschon einzelne wesentliche Betriebsgrundlagen nicht mit übereignet wurden.